



Reglement der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei im Gemeindeparlament Schlieren

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Behördenfraktion von Gemeindeparlament und Stadtrat der SP Schlieren sowie der zusätzlichen Mitglieder im Sinne von Art. 3 dieses Reglements.

Art. 2 Grundsätze

Die Fraktion vertritt die Politik der Sozialdemokratischen Partei in Form und Inhalt und koordiniert die Handlungen der Mitglieder von Stadtrat und Gemeindeparlament der SP Schlieren.

Sie stellt den Informationsfluss zur Sektion und zu den übrigen Behörden- und Kommissionsmitgliedern sicher.

Art. 3 Mitglieder

Alle von der SP Schlieren aufgestellten und gewählten Mitglieder des Stadtrats und des Gemeindeparlaments sind Mitglieder der Fraktion.

Die Fraktion kann Mitglieder des Stadtrats und des Gemeindeparlaments aus anderen Parteien und Gruppierungen aufnehmen. Ebenfalls sind Fraktionsgemeinschaften möglich.

Alle Fraktionsmitglieder haben Stimmrecht.

Will ein Fraktionsmitglied ein Amt oder einen Teil davon (Kommissionsarbeit) niederlegen oder neu aufnehmen, hat es das Präsidium der Fraktion darüber frühzeitig schriftlich unter Angabe von Gründen zu informieren.

Die Gemeindeparlamentsmitglieder sind grundsätzlich an Fraktionsbeschlüsse gebunden. Jedes Mitglied hat jedoch die Möglichkeit Stimmenthaltung zu üben.

Art. 4 Organisation

Die Fraktion wählt ihr Präsidium mit Stellvertretung aus ihrer Mitte.

Zur Führung des Protokolls kann die Fraktion eine externe Person wählen. Diese hat beratende Stimme.

Art. 5 Sitzungen

Die Sitzungen der Fraktion finden regelmässig vor den Sitzungen des Gemeindeparlaments statt. Es wird ein Kurzprotokoll geführt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Fraktionssitzungen teilzunehmen. Sind sie aus dringenden Gründen verhindert, ist dies dem Präsidium mitzuteilen.



Das Präsidium kann zu den Sitzungen Fachleute und andere Behördenmitglieder einladen. Sie haben beratende Stimme.

Ein Fünftel der Fraktion kann eine ausserordentliche Fraktionssitzung mit Bekanntgabe der Traktanden verlangen.

Art. 6 Zuständigkeit

Die Fraktion behandelt alle im Gemeindeparlament zu beschliessenden Geschäfte.

Sie beschliesst mit Ausnahme von Kleinen Anfragen über alle Gemeindeparlamentarischen Vorstösse, die von ihren Mitgliedern eingereicht werden.

Grundsätzlich beschliesst die Fraktion auch über die Mitunterzeichnung von Vorstössen, die von anderer Seite eingereicht werden. In dringenden Fällen können Vorstösse ohne Genehmigung der Fraktion unterzeichnet werden. In solchen Fällen ist das Präsidium unverzüglich darüber zu informieren. Bei der nächsten Gelegenheit sind die Gründe zu erläutern und die Unterzeichnung wird nachträglich genehmigt oder gerügt.

Beschlüsse über Wiederbesetzung, Verzicht oder zusätzliche Mandate und die entsprechenden Wahlen der Gemeindeparlamentarischen Kommissionen sind Sache der Fraktion.

Art. 7 Sanktionen

Verstösst ein Mitglied wiederholt gegen dieses Reglement, ist es schriftlich durch das Präsidium zu ermahnen.

Nach wiederholtem Mahnen kann die Fraktion den Ausschluss des fehlbaren Mitglieds aus der Fraktion beschliessen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Fraktionsmitglieder.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Sektionsversammlung vom 12. Oktober 2017 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Präsident
Walter Jucker

Vizepräsident
Pascal Leuchtmann